



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)**

**Drucksache 16/12852**

---

#### **I. Allgemeines**

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen im deutschen Steuerrecht die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Einkünften aus Staaten und Gebieten, die die OECD-Grundsätze zu Transparenz und Auskunftsaustausch im Besteuerungsverfahren nicht gewährleisten, bestimmte steuerliche Regelungen ganz oder zum Teil nicht angewendet werden. Insbesondere sollen durch eine Ausweitung der innerstaatlichen Ermittlungs- und Prüfungskompetenzen sowie der Beweisregeln Auskünfte leichter erlangt werden, indem zum Beispiel Nachweis- und Aufbewahrungspflichten für den Bereich der Überschusseinkünfte verschärft und die Zulässigkeit von Außenprüfungen in diesem Bereich erweitert werden.

Angesichts der aktuellen Steuerhinterziehungsfälle unterstreicht der Bund der Steuerzahler, dass die mit krimineller Energie betriebene Steuerhinterziehung verfolgt werden muss. Steuerhinterzieher schaden der Allgemeinheit. Letztlich müssen die ehrlichen Steuerzahler für diese Steuerausfälle aufkommen; sie müssen die Steuern zusätzlich zahlen, die die Steuerhinterzieher dem Staat vorenthalten. Steuerhinterziehung ist daher kein Kavaliersdelikt und muss mit den Mitteln des Rechtsstaates bekämpft werden.

Dennoch dürfen einzelne Vorfälle nicht zum Anlass genommen werden, sämtliche Steuerzahler unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung zu stellen. Insoweit verfolgt der Bund der Steuerzahler mit Sorge die Zunahme steuerlicher Überwachungs-, Mitwirkungs- und Haftungs Vorschriften. Die Verhinderung von Straftaten kann nicht dazu führen, dass sich der Staat über rechtsstaatliche Bindungen hinwegsetzt. Vor allem darf nicht der Steuerzahler in Haftung genommen werden, weil andere Staaten nicht kooperieren.

Insbesondere ist zu befürchten, dass redlichen Steuerzahlern erhöhte Nachweis- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden, nur weil sie Geschäftsbeziehungen ins Ausland unterhalten. Besonders betroffen wären Unternehmer in grenznahen Gebieten, wo naturgemäß ein Dienstleistungs- und Warenaustausch mit dem Nachbarstaat erfolgt. Dies würde den Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union in starkem Maße beeinträchtigen und nachhaltig schädigen. Insoweit sollte eine politische Lösung mit den Staaten gefunden werden, die bislang nicht bereit waren, das OECD-Abkommen zu unterzeichnen.

Als fragwürdig stuft der BdSt vor allem die Abhängigkeit der erstmaligen Anwendung von einer Rechtsverordnung ein. Insoweit ist zweifelhaft, ob das Ziel des Gesetzes - Steuerhinterziehung zu bekämpfen - überhaupt erreicht werden kann.

Aufgrund der sehr kurz bemessenen Frist zur Stellungnahme können wir lediglich zu nachfolgenden Regelungen unsere Bedenken aussprechen. Wir behalten uns jedoch vor, weitere Vorschläge nachzureichen.

## **II. Im Einzelnen**

### **Artikel 3; Änderung der Abgabenordnung; § 90 AO-E**

*Liegen objektiv erkennbare Anhaltspunkte vor, dass ein Steuerzahler Geschäftsbeziehungen zu einem Finanzinstitut unterhält, das nicht die OECD-Vereinbarung unterstützt, kann das Finanzamt den Steuerzahler auffordern, die Wahrheitsgemäßheit seiner Angaben an Eides statt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen Auskunftsansprüche gegenüber Kreditinstituten geltend zu machen.*

Im Vergleich zu der noch im Referentenentwurf enthaltenen Regelung zu § 90 AO enthält der nun vorliegende Gesetzentwurf bereits einige - auch vom BdSt angeregte - Verbesserungen. Insbesondere befürwortet der BdSt die Streichung der Bußgeldandrohung sowie die Eingriffsbefugnis der Finanzverwaltung bei bloßer Vermutung einer Steuerhinterziehung.

Die nun vorliegende Regelung verfolgt das Ziel, die Steuerzahler anzuhalten, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, weil sie damit rechnen müssen, dass die Finanzbehörde eine eidesstaatli-

che Versicherung der Angaben verlangt und im Falle der falschen Versicherung an Eides statt eine Strafbarkeit nach § 156 StGB droht.

Zweifelhaft scheint, ob diese zusätzliche Strafandrohung erforderlich ist. Macht der Steuerzahler über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben und verkürzt er dadurch Steuern, so begeht er nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO eine Steuerhinterziehung. Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Steuerzahler mit seiner Unterschrift. Insoweit ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben hinreichend unter Strafe gestellt. Im Übrigen ist die Strafandrohung des § 370 AO höher als die Strafandrohung bei der Versicherung an Eides statt. Daher dürfte derjenige, der vor einer Steuerhinterziehung nicht zurückschreckt auch keine Hemmungen haben eine falsche eidesstattliche Versicherung abzugeben. Folglich bedarf es im Regelfall keiner zusätzlichen Versicherung an Eides statt. Vielmehr sollte dieses Mittel nur in besonderen Fällen unter Berücksichtigung der Voraussetzung des § 95 AO angewandt werden. Da § 95 AO grundsätzlich auf § 90 AO anwendbar ist, drängt sich der Schluss auf, dass die Neuregelung nur dazu dient, den Finanzbehörden die Möglichkeit der Schätzung zu eröffnen. Verweigert der Steuerzahler nämlich die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so kommt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 AO-E in Betracht.

### **Artikel 3; Änderung der Abgabenordnung; § 147a und § 193 AO-E**

*Steuerzahler, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr betragen, haben Unterlagen und Aufzeichnungen über Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufzubewahren. Zudem soll nach dem Gesetzentwurf bei dem genannten Personenkreis eine Außenprüfung ohne besondere Begründung möglich sein.*

Nach Angaben der Finanzbehörden werden Prüfungen von Steuererklärungen häufig dadurch erschwert oder verzögert, dass Aufzeichnungen und Unterlagen über die betreffenden Einnahmen und Werbungskosten nicht aufbewahrt werden. Insoweit ist das Interesse der Finanzbehörden an einer Aufbewahrungspflicht nachvollziehbar. Als bedenklich stufen wir hingegen die geplante Ergänzung des § 193 Abs.1 AO ein. Bereits nach geltender Rechtslage kann eine Außenprüfung bei Steuerzahlern mit hohen Überschusseinkünften vorgenommen werden, § 193 Abs. 2 AO. Neu wäre, dass die Prüfungsanordnung keiner gesonderten Begründung mehr bedarf. Insoweit stellt § 193 Abs. 1 AO-E nicht nur eine bloße flankierende Maßnahme zu § 147a AO-E dar, sondern erweitert die Eingriffsmöglichkeiten der Finanzbehörden.

Bei gewerblichen, freiberuflichen und bei Steuerzahlern mit einem forst- und landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Außenprüfung ohne weitere Voraussetzungen bereits nach geltendem Recht möglich. Dies begegnete auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da diese Steuerzahler in der Regel über Geschäftsräume verfügen, in denen die Außenprüfung vorgenommen wird. In den von § 193 Abs. AO-E neu angedachten Fällen ist hingegen nicht auszuschließen, dass die Prüfung in den Privatwohnungen der Steuerzahler stattfinden, da zum Beispiel für den privaten Erwerb von Einkünften aus Kapitalvermögen i.d.R. keine gesonderten Büroräume angemietet werden. Insoweit ist bei solchen Überschusseinkünften der besondere Schutz der Wohnung aus Art. 13 GG zu beachten. Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber bisher zutreffend auch zwischen Unternehmern/Freiberuflern in § 193 Abs. 1 AO und anderen Steuerpflichtigen nach § 193 Abs. 2 AO unterschieden. Indem § 193 Abs. 1 AO-E nun auch weitere Gruppen von Steuerzahlern erfasst, wird der besondere Schutz der Privatsphäre nicht mehr ausreichend gewürdigt. Der BdSt regt daher an, für Außenprüfungen, welche den privaten Bereich der Steuerzahler tangieren, gesetzlich festzulegen, dass diesen Außenprüfungsanordnungen eine Begründung beizufügen ist.

#### **Artikel 4: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

*Nach dem Gesetzentwurf bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neu eingefügten Regelungen zu § 90 Abs. 2 AO, § 147a AO und § 193 Abs. 1 und 2 AO.*

Mit Verwunderung hat der BdSt die in Artikel 4 des Gesetzes niedergelegten Regelungen zur Kenntnis genommen. Zwar sieht Artikel 6 des Gesetzentwurfs vor, dass das Gesetz selbst am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt, allerdings wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit vieler Regelungen offen gelassen. Insoweit existiert zwar ein Gesetz, jedoch können wesentliche Teile des Gesetzes erst nach Erlass einer Rechtsverordnung genutzt werden. Da es bislang an einer entsprechenden Rechtsverordnung fehlt und in absehbarer Zeit eine solche auch nicht zu erwarten ist, ist fraglich, ob und wann die entsprechenden Regelungen überhaupt angewendet werden. Insoweit scheint das Gesetz nur aus wahlkampfaktischen Gründen erarbeitet worden zu sein. Der BdSt regt daher an, nochmals eingehend zu überprüfen, ob das Gesetzgebungsverfahren in dieser Form überhaupt geeignet ist, Steuerhinterziehung effektiv bekämpfen zu können. Gesetze auf „Vorrat“ helfen weder Steuerhinterziehung zu vermeiden, noch das Vertrauen der Steuerzahler in den Rechtsstaat zu stärken.